

449
Eidgenössisches
Volkswirtschaftsdepartement

Département fédéral
de l'économie publique

D - 8 - D - 2

1. April 26.
M
27. April 26.

Bern, den 3. April 1926.

An den B u n d e s r a t .

Handelsvertragsverhandlungen
mit Deutschland.

Volkswirtschaftsdepartement

Datierung vom 3. April 1926

~~Am 6. ds. Mts. reisen unsere Unterhändler wieder nach Berlin, um tags darauf die anfangs Februar unterbrochenen Verhandlungen betreffend Abschluss eines Handelsvertrages mit Deutschland wieder aufzunehmen.~~ ^{und in Berlin zusammen werden} Nachdem in der ersten Verhandlungsetappe gegenseitig eine Reihe von weniger wichtigen Tarifpositionen erledigt worden sind, und mit Bezug auf die wichtigen Fragen eine vorläufige Fühlungnahme stattgefunden hat, wird es sich bei den ~~jetzt bevorstehenden~~ ^{jetzt} Verhandlungen um die Erledigung der meisten gegenseitigen Tarifpositionen handeln. Dagegen kann nicht damit gerechnet werden, dass alle Fragen gelöst werden können, sondern es ist damit zu rechnen, dass am Schlusse dieser zweiten Verhandlungsetappe noch einige ganz besonders wichtige Punkte unerledigt sind, die dann einer dritten und hoffentlich letzten Verhandlung vorbehalten bleiben.

Was die ~~unserer~~ ^{Beauftragten an} Delegation mitzugebenden Instruktionen anbelangt, so können diese selbstverständlich angesichts des ausserordentlich umfangreichen, komplizierten und schwierigen Fragenkomplexes unmöglich in Details gehen. ~~Unseres Erachtens~~ ^{Sie} sollten sie sich auf nachfolgende allgemeine Richtlinien beschränken, zu welchen dann noch einige bestimmtere Instruktionen in einzelnen Punkten kommen müssten :

I. Schweizerische Begehren zum deutschen Tarif.

Mehr noch als bisher wird die schweizerische Delegation Begehren untergeordneter Natur fallen lassen können oder auf die Bindung der heutigen deutschen Zollansätze beschränken, um sich mit umso grösserem Nachdruck auf die für den schweizerischen Export wirklich wichtigen Warengruppen zu konzentrieren.



So soll sie namentlich versuchen, für Käse, Schokolade, einige besonders wichtige chemische und pharmazeutische Erzeugnisse, Seide, Halbseide und Kunstseide, Baumwollgarne und Baumwollgewebe, Stickereien, elektrotechnische Erzeugnisse und Uhren weitere wesentliche Herabsetzungen der deutschen Zölle zu erreichen. Was speziell die Baumwollgarne anbelangt, so ist der deutsche Vorschlag, allfällige Konzessionen nur im Rahmen bestimmter Kontingente zu gewähren, abzulehnen. Was die deutschen Seidenzölle anbelangt, so ist vorderhand das Ergebnis der ~~nächster Tage beginnenden~~ direkten Verhandlungen zwischen der schweizerischen und deutschen Seidenindustrie abzuwarten. Die Diskussion über die deutschen Stickereizölle ist mit dem ausdrücklichen Vorbehalt zu führen, dass der Stickereiverkehrsverkehr nach wie vor ungefähr in bisheriger Weise im Vertrage geregelt werde.

II. Deutsche Begehren zum schweizerischen Tarif.

Die schweizerische Delegation hat bis jetzt die Verhandlungen ausschliesslich auf der Basis des provisorischen Generaltarifs vom 5. November 1925 geführt und erklärt, dass sie weitere Zugeständnisse als die Bindung der Ansätze unseres heutigen Gebrauchstarifs und damit Verzicht auf die Anwendung der erhöhten Kampfansätze nicht machen könne. Sie hat auch noch keineswegs bei allen deutschen Begehren die Bindung der heutigen Gebrauchssätze offeriert. Unsere Delegation sollte nun im gegenwärtigen Stadium der Verhandlungen zunächst ermächtigt werden, überall da, wo nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, die Bindung des Gebrauchstarifs anzutragen. Es ist aber keine Frage, dass sich Deutschland damit nicht begnügen wird. Nicht mit Unrecht macht es darauf aufmerksam, dass die Schweiz mit der Einführung ihres jetzigen Gebrauchstarifs vom Jahre 1921 bei einer grossen Menge von Positionen Erhöhungen vorgenommen hat, die weit über eine Ausgleichung der veränderten Wertverhältnisse hinausgehen und die zu einem sehr starken Rückgang der schweizerischen Einfuhr aus Deutschland geführt haben. Es lässt sich auch nicht wohl bestreiten, dass für eine Reihe, namentlich von industriellen und gewerblichen Erzeugnissen, unsere heutigen Zollansätze für Deutschland stark einfuhrhindernd wirken, dass sie zum Teil beträchtlich höher sind als die entsprechenden

Ansätze des deutschen Generaltarifs und prozentuale Zollbelastungen ergeben, die als hoch bezeichnet werden müssen. Dazu kommt, dass wir auch im Interesse gewisser weiterverarbeitender Industrien wie in demjenigen von Konsumenten da und dort schon aus Interessengründen gewisse Reduktionen beantragen müssten. Wenn wir solche Reduktionen als Konzessionen bezeichnen und dafür Gegenleistungen verlangen können, so dürften sie umso eher gerechtfertigt sein. Bei den einzelnen Gruppen ist in dieser Beziehung Folgendes zu sagen :

1./ Nahrungs- und Genussmittel.

Deutschland verlangt eine Bindung unseres gegenwärtigen Zolles für Malz, sowie eine Herabsetzung des Bierzolles von 12 auf 6 Franken. Die Delegation wäre zu ermächtigen, eine Bindung des Malzzolles zu konzedieren, sowie eine Herabsetzung des Bierzolles auf 10 Franken in Aussicht zu stellen, beides mit dem gleichen Vorbehalt, der der Tschechoslowakei gegenüber hinsichtlich der Einführung einer Biersteuer gemacht worden ist. Was das deutsche Begehren um Herabsetzung des Kartoffelzolles von Fr. 2.- auf 25 Rp. anbelangt, so ist dasselbe namentlich auch mit Rücksicht auf die bekannte Politik der Alkoholverwaltung abzulehnen und überhaupt von einer Bindung des Kartoffelzolles Umgang zu nehmen.

2./ Leder und Schuhwaren.

Bescheidene Herabsetzungen der heutigen Gebrauchszölle können in Aussicht gestellt werden.

3./ Holz.

Für Rundholz und Bretter kann angesichts der gegenwärtigen schwierigen Situation unserer Forstwirtschaft eine Herabsetzung der Gebrauchszölle nicht in Frage kommen, wogegen für Holzwaren etwelche Reduktionen dort in Aussicht gestellt werden sollen, wo die oben geschilderten Verhältnisse zutreffen.

4./ Papier.

Auch hier dürfen bescheidene Herabsetzungen der heutigen Zölle in Erwägung gezogen werden.

5./ Bei den Textilwaren sollte es im allgemeinen mit der Bindung der heute geltenden bescheidenen Zölle sein Bewenden haben.

6./ Bei mineralischen Stoffen können insbesondere für Kalk, Zement, Ziegel und Backsteine Ermässigungen in Aussicht gestellt werden.

7./ Die Begehren betreffend Metalle und Maschinen sind schon heute im grossen und ganzen durch Bindung der schweizerischen Zölle erledigt, sodass hier besondere Schwierigkeiten nicht zu erwarten sind.

8./ Für Stand- und Wanduhren und Wecker kann eine weitere Ermässigung in Frage kommen, falls und soweit Deutschland weitergehende Erleichterungen für den Export schweizerischer Taschenuhren gewährt.

Was die ~~besprochenen~~ Herabsetzungen der Ansätze des schweizerischen Gebrauchstarifs anbelangt, so soll unsere Delegation zunächst solche Herabsetzungen in bescheidenem Umfange nur in Aussicht stellen, auf eine zahlenmässige Diskussion aber erst eintreten, sobald die deutschen Konzessionen ein annähernd genügendes Aequivalent für den Verzicht der Schweiz auf Inkraftsetzung des provisorischen Generaltarifs darstellen. ~~Mit Bezug auf die einzelnen Positionen, bei denen wir eine Herabsetzung der Gebrauchsansätze befürworten möchten, werden wir Ihnen ein detailliertes Verzeichnis vorlegen, das auch Anhaltspunkte über die finanzielle Auswirkung solcher Zollherabsetzungen geben wird.~~

III. Hinsichtlich der

allgemeinen Bestimmungen des Vertrages

sind für den Augenblick besondere Instruktionen nicht notwendig, indem sich die sämtlichen beteiligten Departemente zuhanden unserer Unterhändler über alle wichtigeren Fragen bereits geäussert haben, sodass die schweizerische Delegation den deutschen Textenwurf anhand dieser Vernehmlassungen diskutieren wird. Erst aus dieser Diskussion wird sich ergeben, ob und welche besondere Instruktionen erteilt werden müssen.

Wir Eintragsgemäss wird beschlossen:

beantw

~~Ihnen~~, von vorstehenden Ausführungen in zustimmendem Sinne Kenntnis zu ~~nehmen~~ und den Unterhändlern davon im Sinne genommen

19. April 1916 ist im Sinne der deutsch-schweizerischen Handelsverträge vom 17. April 1916 über die Regelung der deutsch-schweizerischen Handelsverträge im Sinne der Bestimmungen im Verträge...

- 5 -

von Instruktionen Kenntnis *zu* geben.

Eidgenössisches
Volkswirtschafts-Departement

L. Müller

Protokollauszug ans Volkswirtschaftsdepartement (Handels-
abteilung) ^(H) in 8 Exemplaren und ans Finanz- und Zolldepar-
tement zur Kenntnis.

693

Bundesrath vom 27. April 1926.

VI 4

von Institutionen, welche zu geben

Abteilung für
Landwirtschaftliche-Departement

[Handwritten signature]

Protokoll der am 27. April 1926 abgehaltenen Sitzung des Bundesrathes
abgehalten in 3 Exemplaren und eine Faksimile- und Fotokopie
demselben zur Verfügung.

[Faint, illegible handwritten text]